

- bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 mitzuwirken,
- die Leiter der TKO fachlich anzuleiten und Erfahrungsaustausche der Staatlichen Bauaufsicht mit der TKO zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu organisieren.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die

- Zulassung von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25 in den Städten und Gemeinden,
- Anleitung und Kontrolle der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke hinsichtlich der übertragenen bauaufsichtlichen Befugnisse sowie der ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25.

§20

Verantwortung der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden

Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden, sind verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung gemäß § 8. Sie lösen diese Aufgabe mit Hilfe von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25.

§21

Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft sind grundsätzlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Projektierungs- und Bauleistungen verantwortlich, die von Kombinat und Betrieben des Bereiches ausgeführt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind zwischen den Ministern oder den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und dem Minister für Bauwesen zu vereinbaren.

§22

Kontrollgrundsätze

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat differenzierte Kontrollformen anzuwenden und die Kontrollen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden durchzuführen. Sie arbeitet auf der Grundlage von Kontrollplänen, die die Kontrollschwerpunkte enthalten. Die Kontrollpläne bedürfen der Bestätigung durch den übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Werden bei den Kontrollen Verletzungen der Staats- und Plandisziplin oder Abweichungen von Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken festgestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht durch die Erteilung von Auflagen dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen die erforderlichen Veränderungen durchführen. Sie hat die Verantwortlichen durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen und der Wiederholung aufgetretener Mängel vorzubeugen.

§23

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolle arbeitet die Staatliche Bauaufsicht mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision, den staatlichen Hygieneinspektionen, den Arbeitshygiene- und Arbeitsschutzinspektionen, der Obersten Bergbehörde, den Banken, der

Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, den Gutachterstellen und anderen Organen zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzung sind in Vereinbarungen zu regeln,

III.

Leitung

§24

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist gegenüber den Leitern der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen weisungsberechtigt. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken sind gegenüber den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht schließt die Befugnis ein, getroffene Entscheidungen aufzuheben.

§25

Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und in den Kreisen können mit Zustimmung des zuständigen Leiters des Staatsorgans, Kombines, Betriebes, der Genossenschaft oder der Einrichtung ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht einsetzen. Ihnen kann die Befugnis zur Prüfung gemäß den §§ 7, 8, 10 und 12 und zur Erteilung von Prüfbescheiden übertragen werden. Die Befugnis wird in die Zulassungsurkunde und den Sonderausweis eingetragen. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten für diese Tätigkeit eine Vergütung. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig anzuleiten.

§26

Zulassung von Kadern

(1) Leiter und ingenieur-technische Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und Beauftragte gemäß den §§ 21 und 25 haben die Eignung für ihre Tätigkeit durch eine Zulassungsurkunde nachzuweisen.

(2) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht mit Hoch- und Fachschulabschluß haben nach bestandener Zulassungsprüfung das Recht, die Dienstbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zu führen.

§27

Besondere Befugnisse

Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind mit ihrem Dienstausweis berechtigt, unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen alle Baustellen und Bauwerke ihres Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Die Einsichtnahme in Verschlussachen regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Weiterhin sind sie berechtigt, Bauwerke und Baustellen zu fotografieren, insbesondere wenn Bauschäden aufgetreten sind oder wenn für spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich erscheint.